

Patientenverfügungen

Rechtliche Aspekte

Dr. iur. Margot Michel

Medizinische Eingriffe

- Sind rechtlich Eingriffe in die körperliche Integrität
- Widerrechtlich

Rechtfertigungsgründe:

- Einwilligung des informierten Patienten
- Bei urteilsunfähigen Patienten
 - Einwilligung der gesetzlichen Vertretung
 - mutmasslicher Wille

Urteilsfähigkeit

- Verständnis der Situation
- Fähigkeit, sich gemäss dem eigenen Willen zu verhalten
- Wird vermutet
- Zeitlich und sachlich relativ
- Der Wille des urteilsfähigen Patienten geht allen anderen vor!
- Kein Zwang zur vernünftigen Entscheidung

Patientenverfügung

- Einwilligung / Ablehnung von zukünftigen med. Massnahmen
- Instrument der Selbstbestimmung
- Probleme:
 - Antizipation der Zukunft
 - Stellenwert des natürlichen Willens
 - Aufklärung?

Aktuelle Situation

- Kantonale Regelungen
- Verbindlichkeit umstritten
- Rechte der Angehörigen uneinheitlich

Patientengesetz ZH

Patientenverfügung (§ 20)

§ 20 Abs. 2

„Ein in urteilsfähigem Zustand zum Voraus geäussertes Wille wird berücksichtigt, wenn er klar dokumentiert ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sich seit seiner Äusserung geändert hat.“

§ 31 Abs. 3

„Eine von der Patientin (...) früher verfasste Verfügung bezüglich lebensverlängernder Massnahmen ist zu beachten. Sie ist unbeachtlich, wenn sie gegen die Rechtsordnung verstösst oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die (...) Sterbende in der Zwischenzeit die Einstellung geändert hat.“

Neues Erwachsenenschutzrecht

- Löst bisheriges Vormundschaftsrecht ab
- Ziele:
 - Stärkung der Selbstbestimmung
 - Stärkung der Familiensolidarität
 - Entlastung des Staates
- Tritt am 1. Januar 2013 in Kraft
- Regelt Patientenverfügung bundesrechtlich

Zivilgesetzbuch ab 2013

Art. 370

- ¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.
- ² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin (...) die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.
- ³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Patientenverfügung

Art. 370 ff. nZGB

- Urteilsfähigkeit ist Voraussetzung der Errichtung
- Erlaubnis / Ablehnung med. Massnahmen
- Bezeichnung einer vertretungsberechtigten Person
 - Weisungen
- Hinweise zur Auslegung / Wertehaltung
- Eintrag auf Versichertenkarte möglich

Formvorschriften

Kontrolle

- Schriftlich, mit Unterschrift und Datum
→ Formulare
- Keine routinemässige Prüfung durch die Erwachsenenschutzbehörde
- „Kontrolle“ durch med. Personal
- Möglichkeit der Benachrichtigung der Erwachsenenschutzbehörde

Verbindlichkeit - ZGB

Art. 372 Abs. 2 und 3

- ² Die Ärztin (...) entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin (...) entspricht.
- ³ Die Ärztin (...) hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Verbindlichkeit

- Grundsätzlich verbindlich
- Ausnahmen:
 - Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften
 - begründete Zweifel am freien Willen
 - begründete Zweifel an der Übereinstimmung mit dem mutmasslichen Willen

Unverbindlichkeit - Folgen

- Massgeblich ist der mutmassliche Wille
- Begründung in Krankengeschichte
- Möglichkeit der Anrufung der Erwachsenenenschutzbehörde
 - jede Person, die dem Patienten nahe steht
 - wenn der PV nicht entsprochen wird
 - die Interessen des Patienten gefährdet sind
 - die PV nicht auf freiem Willen beruht

Widerruf

- Jederzeit möglich durch urteilsfähigen Patienten!
- Formlos möglich

Vertretungsrecht der Angehörigen

- Bestehen neu von Gesetzes wegen, sofern keine Patientenverfügung
- Bindung an
 - mutmasslichen Willen und
 - objektives Interesse des Patienten
- Gesetz sieht Reihenfolge vor aufgrund vermuteter Beziehungsnähe

Reihenfolge

- Die in einer PV **bezeichnete Person**
- **Beistand** mit Vertretungsrecht in med. Belangen
- **Ehegatte / eingetragene Partner** in gemeinsamem Haushalt oder mit regelmässiger und persönlicher Beistandsleistung
- Person, die mit dem Patienten **zusammenlebt** und ihm regelmässig und persönlich Beistand leistet
- **Nachkommen**, die regelmässig und persönlich Unterstützung leisten
- **Eltern**, die regelmässig und persönlich Unterstützung leisten
- **Geschwister**, die regelmässig und persönlich Unterstützung leisten